

Satzung
des
Tennisclub Pritzwalk 1992 e.V.

in der Fassung vom 23.02.2008

§1

Name

1.

Der Club führt als eingetragener Verein den Namen Tennisclub Pritzwalk 1992 e.V.

2.

Er hat den Sitz in Pritzwalk und ist eingetragen im Vereinsregister des Amtsgerichts Perleberg unter Nr.: VR 93.

3.

Der Club gründet sich am 18.01 .1992.

§2

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr läuft vom 1. Januar bis zum 31. Dezember.

§3

Zweck

1.

Der Tennisclub Pritzwalk 1992 e. V. verfolgt den Zweck, den Tennissport in Pritzwalk auf breiter Grundlage zu pflegen und den Zusammenhang der tennistreibenden Sportler durch sportliche Veranstaltungen jeder Art zu festigen. Die Förderung wichtiger sportlicher Veranstaltungen der einzelnen Mitglieder gehört zu seinen Aufgaben.

2.

Der Tennisclub Pritzwalk 1992 e. V. erkennt für sich und seine Mitglieder die Satzung und Ordnung des Deutschen Tennisbundes e. V., des Landessportbundes Brandenburg e. V. und des Tennisverbandes Berlin-Brandenburg e. V. an.

3.

Der Tennisclub Pritzwalk 1992 e. V. dient ausschließlich gemeinnützigem Zweck und verwendet alle finanziellen Mittel zur Förderung und Sicherstellung von Leibesübungen und der Jugendpflege.

4.

Etwaige Überschüsse dürfen nur für den satzungsmäßigen Zweck verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es dürfen keine Personen durch Verwaltungsaufgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung, begünstigt werden.

§4

Mitgliedschaft

1.

Mitglied im Tennisclub Pritzwalk 1992 e. V. kann jeder werden. Es gibt aktive, ruhende, passive und Ehrenmitglieder. Die Aufnahmen dürfen nicht dem Zweck sowie den berechtigten Interessen des Tennisclub Pritzwalk 1992 e. V. oder seiner Mitglieder entgegenstehen.

- a) Aktive Mitglieder beteiligen sich ständig am Vereinsleben in allen seinen Formen.
- b) Auf schriftlichen Antrag kann eine aktive in eine ruhende Mitgliedschaft umgewandelt werden. Dies kann insbesondere erfolgen bei Abwesenheiten über 3 Monate hinaus (z.B. befristete Veränderung des Arbeits- oder Ausbildungsortes, Ableistung des Wehrdienstes) oder aufgrund besonderer persönlicher oder familiärer Gründe (z. B. Schwangerschaft). Während des Ruhens der Mitgliedschaft sind Mitgliedschaftsrechte und -pflichten des Mitgliedes ausgesetzt. Damit sind auch die Nutzung der Tennisplätze, der Tennisclubräume sowie die Turnierteilnahme ausgeschlossen. Die ruhende Mitgliedschaft gilt bis Ende des laufenden Geschäftsjahres und geht wieder über in die aktive Mitgliedschaft, wenn sie nicht erneut beantragt wird.
- c) Eine aktive bzw. ruhende Mitgliedschaft kann in eine passive umgewandelt werden. Das passive Mitglied beschränkt sich auf die finanzielle Förderung des Clubs.
- d) Auf Vorschlag des Vorstandes kann die Mitgliederversammlung Personen, die sich um den Verein in besonderer Weise verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen.

2.

Der Antrag auf Mitgliedschaft hat in schriftlicher Form zu erfolgen. Mit Antragstellung erklärt sich das zukünftige Vereinsmitglied mit den derzeit geltenden Aufnahmebestimmungen für das Geschäftsjahr einverstanden. Die Aufnahmebestimmungen werden einmal im Geschäftsjahr auf der Vollversammlung festgelegt. Die Änderung der Mitgliedsbedingungen erfordert eine Mehrheit von 3/4 Stimmen. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Tag der Aufnahme. Bei der Ablehnung eines Antrages sind dem Antragsteller die Gründe bekannt zu geben. Ihm steht das Recht zu, an die Mitgliederversammlung schriftlich Einspruch zu erheben, die vom Vorstand binnen 3 Monate nach Eingang des Einspruchs einzuberufen ist. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig.

3.

Die Mitgliedschaft endet:

- a) durch eine schriftliche Austrittserklärung an den Vorstand mit einer einmonatigen Kündigungsfrist zum Ende des jeweiligen Quartals (Poststempel);
- b) bei Wohnsitzänderung ist eine formlose Austrittserklärung in schriftlicher Form einzureichen. In diesem Falle ist es möglich, innerhalb des Geschäftsjahres zum Quartalsende, das dem Kündigungstermin folgt, aus dem Mitgliedsverhältnis auszuscheiden;
- c) in besonderen Situationen, die Austritte notwendig machen, entscheidet der Vorstand; d) durch Ausschluss.

4.

Über den Antrag auf Ausschluss beschließt die Mitgliederversammlung, wenn der Ausschluss auf der Tagesordnung stand, mit einer Stimmenmehrheit von 3/4.

Ausschlussgründe sind:

- a) die Nichtbezahlung des Beitrages während eines halben Jahres,
- b) die Verletzung tennissportlicher Interessen,
- c) vereinschädigendes Verhalten,
- d) die Nichtbeachtung der Beschlüsse des Clubs.

Der Mitgliederversammlungsbeschluss ist dem betroffenen Mitglied unverzüglich in schriftlicher Form bekannt zu geben. Mit Ausschluss oder Ausscheidung erlöschen alle Mitgliedsrechte. Das frühere Mitglied bleibt jedoch für die Erfüllung aus dieser Satzung erwachsenden Verbindlichkeiten haftbar.

§5

Pflichten der Mitglieder

Vereinsmitglieder sind verpflichtet:

- die Satzung sowie Beschlüsse des Tennisclub Pritzwalk 1992 e. V. zu beachten,
- die Ziele des Vereins zu fördern,
- die Bestimmungen des Deutschen Tennisbundes e. V. sowie die Wettspielordnung des Tennisverbandes Berlin-Brandenburg e. V. einzuhalten.

§6

Mitgliedsbeiträge

1.

Der von den Mitgliedern zu zahlende Beitrag ist auf der Vollversammlung festzulegen.

2.

Die Aufnahmegebühren für Mitglieder sind entsprechend der sozialen Lage festzulegen:

a - Schüler bis 14 Jahre b - Schüler 14 bis 18 Jahre c - mit eigenem Einkommen

3.

Die Aufnahmegebühren werden auf der Vollversammlung für das Geschäftsjahr festgelegt und werden nicht zurückerstattet.

4.

Auf Antrag des Mitgliedes und Zustimmung des Vorstandes ist eine ruhende Mitgliedschaft möglich.

5.

Die Aufnahmegebühren sind bei Antragsbestätigung zu zahlen. Beitragszahlung ist über Einzugsermächtigung oder Barzahlung, 1/4 jährlich voranzuzahlen. Bei Barzahlung ist ein Zahlungsnachweis anzulegen.

6.

Der Vorstand ist berechtigt anzuordnen, dass die Mitgliedschaftsrechte von Vereinsmitgliedern, die mit den Mitgliedsbeiträgen säumig sind, ruhen.

7.

Es besteht die Möglichkeit, im Tennisclub Pritzwalk 1992 e. V. eine Ehrenmitgliedschaft zu erwerben. Darüber entscheidet der Vorstand. Sie ist beitragsfrei.

§7

Organ des Vereins

1. Mitgliederversammlung
2. Vorstand

§8

Mitgliederversammlung

1.

Mitgliederversammlungen werden vom Vorstand einberufen. Jährlich ist mindestens eine Versammlung im 1. Quartal (Vollversammlung) durchzuführen. Auf schriftlichen Antrag von

mindestens 1/3 der Mitglieder, ist der Vorstand zu beauftragen, eine Mitgliederversammlung durchzuführen.

2.

Die Einberufung erfolgt durch eine briefliche Mitteilung oder durch öffentliche Bekanntgabe. Sie muss den Vereinsmitgliedern 4 Wochen vor dem angesetzten Termin zugegangen sein. Die Einberufung auf Grund von Anträgen hat innerhalb von 14 Tagen nach Eingang zu erfolgen.

3.

Eine Einberufung hat die Tagesordnung zu beinhalten. Weitere Tagesordnungspunkte können zu Beginn der Versammlung auf die Tagesordnung gesetzt werden. Bei zu großem Zeitaufwand ist es möglich, Tagesordnungspunkte auf eine nachfolgende Mitgliederversammlung zu verlegen.

4.

Die Vollversammlung nimmt den Jahresbericht und den Kassenprüferbericht entgegen und beschließt über die Entlastung des Vorstandes, vollzieht die Wahlen und fasst Beschlüsse über den Haushaltsplan.

5.

Die Mitgliederversammlungen sind ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig, wenn sie satzungsmäßig einberufen worden sind und nichts anderes in dieser Satzung bestimmt ist.

6.

Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, soweit in der Satzung nichts anderes vorgesehen ist. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung.

§9

Versammlungsleitung und -Protokoll

1.

Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorsitzenden, im Fall der Abwesenheit durch den vertretenden Vorsitzenden geleitet.

2.

Über jede Versammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und Protokollführer zu unterzeichnen und den Mitgliedern bekannt zu geben ist.

§10

Stimmrecht

Jedes Mitglied hat eine Stimme. Bei schriftlicher Vorlage einer Vollmacht eines abwesenden Mitgliedes wird diese Stimmenabgabe mit gewertet.

§11

Kassenprüfer

1.

Die Vollversammlung wählt für das laufende Geschäftsjahr einen Kassenprüfer. Er darf nicht Mitglied des Vorstandes sein.

2.

Der Kassenprüfer prüft die Buchführung und den Jahresabschluss und erstattet über das Ergebnis einen Prüfergebnisbericht an die Mitgliederversammlung.

§12

Vorstand

1.

Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus mehreren Personen:

- Vorsitzende
- Schatzmeister
- Sportwart
- Jugendwart
- Schriftführer

Die Funktion des Jugendwartes ist mit der des stellvertretenden Vorsitzenden gekoppelt. Der Vorstand wird für zwei Jahre von der Vollversammlung gewählt.

2.

Nach außen wird der Tennisclub Pritzwalk 1992 e. V. durch zwei Vorstandsmitglieder vertreten, von denen einer der Vorsitzende oder dessen Stellvertreter sein muss.

3.

Der Vorstand fasst alle Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, sofern die Satzung nichts anderes festlegt. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

4.

Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf der Amtsperiode aus, so ist der Vorstand berechtigt, durch Beschluss einer einfachen Mehrheit, bis zur Ersatzwahl durch die nächste Vollversammlung, einen kommissarischen Vertreter zu bestellen.

§13

Vereins- und Punktspiele

1.

Die Vereins- und Punktspiele sind die wichtigsten sportlichen Veranstaltungen des Vereins und werden alljährlich nach Maßgabe der Wettspielordnung des TVBB in verschiedenen Klassen durchgeführt.

2.

Die Teilnahme an Veranstaltungen und Repräsentationsspielen des Tennisclubs Pritzwalk 1992 e. V. entscheidet der Vorstand. Ihm obliegt die Aufstellung der Mannschaften, die Benennung der Mannschaftsführer und der sportlichen Leitung.

§14

Rechtsweg

In allen Sport- und Disziplinarangelegenheiten entscheidet der Vorstand und DTB unter Ausschluss des Rechtsweges endgültig.

§15

Satzungsänderung

Änderung der Satzung können nur mit einer Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.

§16

Auflösung

1.

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer dazu einberufenen Mitgliederversammlung, in der wenigstens 3/4 aller Mitglieder anwesend sein müssen, mit 3/4 Stimmenmehrheit beschlossen werden.

2.

Ist eine zum Zweck der Auflösung einberufene Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig gewesen, so ist es die nächste satzungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung unter allen Umständen.

3.

Bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder beim Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Verbandes anteilig nach Mitgliedern an den Landessportbund Brandenburg e. V., der die Mittel nur für gemeinnützige Zwecke verwenden darf.

§17

Als Gründungsmitglieder werden bestätigt:

Frl. Anke Thiele

Frl. Petra Maschke

Herr Hartmut Gnad

Herr Eckhard Bärensprung

Herr Peter Würtz

Herr Günter Lorenz

Herr Frank Diedrich.